

G E M E I N D E

O B E R W E N I N G E N

V E R O R D N U N G

Ü B E R

DIE STRASSENBEZEICHNUNG UND

DIE HAUSNUMERIERUNG



GEMEINDE OBERWENINGEN

Verordnung über die Strassenbezeichnung und die Hausnumerierung vom 2. Juni 1981.

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 erlässt
der Gemeinderat folgende Verordnung:

1. Bezeichnung der Strassen und Anbringen der Strassenschilder

Art. 1

Die Benennung der Strasse ist Sache des Gemeinderates.

Art. 2

Die Strassen sind am Anfang und am Ende und nötigenfalls auch
bei Verzweigungen durch einheitliche Strassenschilder zu be-
zeichnen.

Art. 3

Die Strassenschilder werden auf Kosten der Gemeinde entweder an
der Aussenseite eines Gebäudes oder an einer anderen geeigneten
Stelle befestigt und nötigenfalls erneuert.

Art. 4

Die Gemeinde ist berechtigt, Strassenschilder und Ständer auf
privaten Grundstücken unentgeltlich anzubringen bzw. aufzustellen.
Im übrigen wird auf § 232 des Planungs- und Baugesetzes ver-
wiesen.

2. Anbringen von Hausnummern

Art. 5

Die Wohn- und Geschäftsgebäude sind durch einheitliche Haus-
nummern (Polizeinummern) zu bezeichnen.

Für abseits gelegene Gebäude und Siedlungen sowie an Strassen mit grossen Baulücken dient weiterhin die Assekuranznummer der Kantonalen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsnummer) als Bezeichnung.

Art. 6

Die Polizeinummern müssen gut sichtbar an der der Strasse zugekehrten Seite der Gebäude angebracht werden.

Ueber die Art der Nummernschilder und den Befestigungsort an den Gebäuden entscheidet der Gemeinderat.

Art. 7

An Gebäuden mit Polizeinummern sind die Gebäudeversicherungsnummern im Innern des Gebäudes an einer beim Eintritt in das Gebäude gut sichtbaren Stelle anzubringen.

Solange Gebäude nicht mit Polizeinummern versehen werden, sind die Gebäudeversicherungsnummern auf der der Strasse zugekehrten Seite der Gebäude zu befestigen.

Art. 8

Die Nummernschilder werden auf Kosten der Gemeinde geliefert. Das Anschlagen und die Erneuerung der Schilder ist Sache des Hauseigentümers. Defekte Hausnummern werden auf Kosten des Hauseigentümers ersetzt.

Art. 9

Die Numerierung der Gebäude erfolgt strassenseits von der Dorfstrasse aus, an der Wehntalerstrasse aus Richtung des Bahnhofes.

Die ungeraden Nummern werden für Gebäude auf der linken und die geraden Nummern für Gebäude auf der rechten Strassenseite vorgesehen.

Die Gebäude werden derjenigen Strasse zugeordnet, nach welcher ihr Haupteingang gerichtet ist.

Art. 10

Bei Gebäudegruppen ist jeder Hauseingang mit einer Nummer zu versehen. Bei rückwärtigen Erschliessungen sind die Gebäude an

der für die Erschliessung dienenden Strasse zu numerieren.

In diesen Fällen sind bei den gemeinschaftlichen Zugängen von der Strasse her gut sichtbar Sammelnummern anzubringen.

Art. 11

Die Numerierung wird etappenweise vorerst an den Strassen vorgenommen, an denen die Ueberbauung schon grösstenteils abgeschlossen ist.

Bei lückenhaften Ueberbauungen sind genügend Nummern für später zu erstellende Bauten offen zu lassen.

Reichen die reservierten Nummern nicht aus, werden sie mit Buchstaben ergänzt.

Art. 12

Beleuchtete Nummern müssen in bezug auf Farbe, Form, Schrift und Grösse den offiziellen Nummern entsprechen. Sie sind im Einvernehmen mit dem Gemeinderat an gut sichtbarer Stelle durch den Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 13

Alle Aenderungen der Strassenbezeichnung und Hausnumerierung sind öffentlich bekanntzumachen und zudem den Haus- und Grundeigentümern mitzuteilen.

Art. 14

Es ist verboten, Strassen- und Hausnummernschilder zu entfernen, zu verdecken oder zu beschädigen.

Art. 15

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden durch den Gemeinderat mit Polizeibussen nach Massgabe der Polizeiverordnung bestraft.

Art. 16

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Zürich am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Oberweningen, den 2. Juni 1981.



NAMENS DES GEMEINDERATES OBERWENINGEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

J. Aeschlimann

K. Gübeli

J. Aeschlimann

K. Gübeli

Die Polizeidirektion des Kantons Zürich hat diese Verordnung
am 18. September 1981 genehmigt.

Verfügung

der Direktion der Polizei des Kantons Zürich

vom 18. September 1981

Eing. 22 SEP 1981	
Beantw.	<i>Litzung Div.</i>
Erled.	
Ges.	



P. Nr. Ko/st

ARCHIV: 53.1.3
GESCH.-NR. 251

Gemeindepolizei (Verordnung über die Strassenbezeichnung und die Hausnumerierung)

Auf Gesuch des Gemeinderates Oberweningen vom 15. September 1981 wird

v e r f ü g t :

- I. Die neue Verordnung über die Strassenbezeichnung und Hausnumerierung der Gemeinde Oberweningen vom 2. Juni 1981 wird im Sinne von § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 genehmigt.
- II. Am Fusse der einzelnen gedruckten oder vervielfältigten Exemplare muss der Vermerk stehen: "Die kantonale Polizeidirektion hat diese Verordnung am 18. September 1981 genehmigt."
- III. Die Verordnung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- IV. Von der gedruckten oder vervielfältigten Verordnung sind der Polizeidirektion drei Exemplare für ihre Sammlung von Gemeindepolizeierlassen zuzustellen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Oberweningen, unter Rücksendung zweier Exemplare der Verordnung.

DIREKTION DER POLIZEI

der Sekretär: